
Wenn die Rabattverpflichtungen auf das laufende Geschäftsjahr entfallen und der Höhe nach nicht genau bestimmbar sind, werden sie von der liechtensteinischen Steuerverwaltung anerkannt. Das liechtensteinische Steuerrecht kennt im Gegensatz zu demjenigen der Schweiz die separate Besteuerung von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen nicht. Danach gilt als Rabatt, die unabhängig vom Reinertrag der Unternehmung im Detailhandel geschäftsplanmässig durch unmittelbaren Abzug (auch Skonti) gewährte Ermässigung oder durch Abgabe von Marken oder auf andere Weise zugesicherte teilweise Rückerstattung des Entgelts für Warenlieferungen. Nach Masshardt⁸⁸ unterliegen Preisreduktionen, die im Engroshandel bzw. einzelnen Warenbezüglern mit Rücksicht darauf eingeräumt werden, dass die bezogenen Waren zum Wiederverkauf oder zur gewerblichen Verarbeitung verwendet werden, auch dann nicht der Besteuerung, wenn sie als Rabatte bezeichnet werden und in Prozenten des Ladenpreises berechnet werden.

m) Prozesskostenrückstellung

Eine zuverlässige Abschätzung dieser Kosten ist oft sehr schwierig. Bei hängigen Verfahren ist trotzdem eine entsprechende Beurteilung notwendig, damit eine angemessene Rückstellung gebildet werden kann. Es empfiehlt sich, bei laufenden Prozessen im Rahmen der Abschlussarbeiten seinen Rechtsvertreter bezüglich der Höhe allfälliger Schadenersatzverpflichtungen sowie Prozesskosten zu konsultieren. Führt jedoch alles zu keinem vertretbaren Ergebnis, so muss in all jenen Fällen, in denen ein negativer Ausgang des Verfahrens im Bereich des Möglichen liegt und ein solcher mit wesentlichen Kosten verbunden ist, eine getrennte Rückstellung gebildet werden.

88 H. Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage 1985, Seite 381